

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier hat bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage zur Aufbereitung von gesammeltem NawaRo-Biogas (max. Aufbereitungskapazität von 1.400 Nm³ Rohbiogas je Stunde = 9,9 Mio Nm³ pro Jahr) inklusive Rohbiogasspeicher als Nebenanlage (Fassungsvermögen von 6,89 t) beantragt.

Die Anlage soll in 56825 Schmitt, Gemarkung Schmitt, Flur 5, Flurst. 29/4, 29/5 und 29/6 auf dem Gelände der Gebr. Kessler Bioenergie GmbH neben der bereits vorhandenen Biogasanlage errichtet werden. Das besagte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Schmitt 1. Änderung und Erweiterung“, einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage und sonstige erneuerbare Energien“, welcher am 22.06.2025 in Kraft getreten ist.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach §§ 6 und 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), Anlage 1, Ziff. 1.16 und Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV. Es ist das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Zuge dieses Verfahrens ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer überschlägigen Prüfung zu beurteilen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Es wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Ziff. 1.11.2.1, Spalte 2 durchgeführt. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

- Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens
- Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- Nutzung natürlicher Ressourcen
- Erzeugung von Abfällen
- Umweltverschmutzung und Belästigungen
- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen
- Risiken für die menschliche Gesundheit

2. Standort des Vorhabens

- Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien, Nr. 2.1)
- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien, Nr. 2.2)
- Besondere örtliche Gegebenheiten: Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Als Ergebnis der durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich insbesondere aus den vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse, des gewählten Standortes und der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage inklusive Rohbiogasspeicher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Schmitt 1. Änderung und Erweiterung“, einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage und sonstige erneuerbare Energien“. Die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im Bebauungsplan-Verfahren der Ortsgemeinde Schmitt geregelt. Mit Umsetzung der im vorhandenen Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Alle Maschinen und Aggregate sind nach den anerkannten Regeln der Technik schallisoliert. Durch die Lage der Anlage in Kombination mit den geplanten Maßnahmen zum Schallschutz sowie zur Abluftbehandlung sind keine schweren Auswirkungen für die Umwelt und die Bevölkerung zu erwarten. Die Grenzwerte der TA-Lärm sowie die Vorgaben hierzu aus dem Bebauungsplan eingehalten. Durch die Installation der geplanten Gasaufbereitungsanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Biogasanlage sowie in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes Büchel ist keine relevante Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Im Rahmen der geomagnetischen Prospektion konnten auf zwei Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans archäologische Strukturen festgestellt werden, die bei der Ausarbeitung der geplanten Maßnahmen in Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie berücksichtigt wurden. Schutzgebiete sowie Kultur- und Baudenkmäler werden nicht nachteilig beeinflusst.

Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Absatz 2 UVPG zu erwarten. Daher besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Eine ausführliche Begründung dieser Entscheidung ist im Aktenvermerk der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Immissionsschutzbehörde vom 29.07.2026, Az. BIM-U 0358/2026, aufgeführt. Dieser Vermerk kann bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, Zimmer 4.11, 56812 Cochem – nach vorheriger Terminvereinbarung – eingesehen oder angefordert werden.

Cochem, den 30.07.2026
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Untere Immissionsschutzbehörde
Endertplatz 2, 56812 Cochem
In Vertretung
gez.
Achim Wagner
Regierungsdirektor